

Anordnungen der Massnahme(n) im Einzelfall

Fall 1: leichte Widerhandlung

- 1) Hinsichtlich des Fahrens in angetrunkenem Zustand liegt eine leichte Widerhandlung vor, wenn mit einer Blutalkoholkonzentration zwischen 0,50 und 0,79 Gewichtspromille ein Motorfahrzeug gelenkt wird und keine weiteren Strassenverkehrsvorschriften verletzt werden.

Gesetzliche Regelung:

Vorgeschichte:

- a) keine Anordnung von Administrativmassnahmen in den vorangegangenen zwei Jahren
- b) eine oder mehrere Administrativmassnahmen in den vorangegangenen zwei Jahren
- c) in besonders leichten Fällen (Beachtung aller Umstände)

Massnahme:

Verwarnung

Ausweisenzug
von mind. einem
Monat

keine Administrativ-
massnahme

Fall 2: mittelschwere Widerhandlung

- 2) Eine mittelschwere Widerhandlung liegt beim Fahren im angetrunkenen Zustand vor, wenn mit einer Blutalkoholkonzentration zwischen 0,50 und 0,79 Gewichtspro mille ein Motorfahrzeug gelenkt wird und zusätzlich eine leichte* Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen wird.

Gesetzliche Regelung:

Vorgeschichte:

- a) kein Ausweisentzug wegen einer mittelschweren** oder schweren*** Widerhandlung in den vorangegangenen zwei Jahren
- b) 1x Ausweisentzug wegen einer mittelschweren** oder schweren*** Widerhandlung in den vorangegangenen zwei Jahren
- c) 2x Ausweisentzug wegen mindestens - mittelschweren Widerhandlungen in den vorangegangenen zwei Jahren
- d) 2x Ausweisentzug wegen schweren - Widerhandlungen in den vorangegangenen zwei Jahren
- e) 3x Ausweisentzug wegen mindestens - mittelschweren Widerhandlungen in den vorangegangenen zehn Jahren, wobei jede dieser Administrativmassnahmen nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf des vorangehenden Ausweisentzuges zurückliegt
- f) 1x Ausweisentzug nach lit. 2e oder lit. 3d in den vorangegangenen fünf Jahren

Massnahme:

- Ausweisentzug von mind. einem Monat
- Ausweisentzug von mind. vier Monaten
- Ausweisentzug von mind. neun Monaten
- Ausweisentzug von mind. fünfzehn Monaten
- Ausweisentzug für unbestimmte Zeit, mind. aber für zwei Jahre (Sicherungsentzug mit gesetzlicher Sperrfrist)
- Ausweisentzug für immer

* Verletzung von Verkehrsregeln mit leichtem Verschulden und einer geringen Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer

** Verletzung der Verkehrsregeln mit Gefahr der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer

*** grobe Verletzung der Verkehrsregeln

Fall 3: schwere Widerhandlung

- 3) Ein angetrunkener Fahrer begeht eine schwere Widerhandlung gemäss Strassenverkehrsgesetz, wenn er mit einer Blutalkoholkonzentration ab 0,80 Gewichtspromille ein Motorfahrzeug führt.

Gesetzliche Regelung:

<i>Vorgeschichte:</i>	<i>Massnahme:</i>
a) kein Ausweisentzug wegen einer mittelschweren** oder schweren*** Widerhandlung in den vorangegangenen fünf Jahren	Ausweisentzug von mind. drei Monaten
b) 1x Ausweisentzug wegen einer mittelschweren** Widerhandlung in den vorangegangenen fünf Jahren	Ausweisentzug von mind. sechs Monaten
c) 2x Ausweisentzug wegen mittelschweren** Widerhandlungen oder 1x Ausweisentzug wegen einer schweren*** Widerhandlung in den vorangegangenen fünf Jahren	Ausweisentzug von mind. zwölf Monaten
d) 3x Ausweisentzug wegen mittelschweren** oder 2x Ausweisentzug wegen schweren*** Widerhandlungen in den vorangegangenen zehn Jahren, wobei jede dieser Administrativmassnahmen nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf des vorangehenden Ausweisentzuges zurückliegt	Führerausweisentzug für unbestimmte Zeit, mind. aber für zwei Jahre (Sicherungsentzug mit gesetzlicher Sperrfrist)
f) 1x Ausweisentzug nach lit. 2e oder lit. 3d in den vorangegangenen fünf Jahren	Ausweisentzug für immer

* Verletzung von Verkehrsregeln mit leichtem Verschulden und einer geringen Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer

** Verletzung der Verkehrsregeln mit Gefahr der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer

*** grobe Verletzung der Verkehrsregeln